

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015
Nr. 2015/1630
KR.Nr. I 0106/2015 (DDI)

Interpellation Beatrice Schaffner (glp, Olten): 10 Jahre Annahme Verwahrungsinitiative und die Kostenfolgen für den Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Vor gut zehn Jahren wurde die Verwahrungsinitiative angenommen (Art. 64 StGB). Der Gesetzgebungsprozess ist zwar noch nicht vollständig abgeschlossen, es erfolgt aber eine zunehmende Anpassung der Gerichts- und Entlassungspraxis an das Anliegen des neuen Verfassungsartikels. Weiter gibt es die Möglichkeit der „kleinen Verwahrung“ bei schwerer psychischer Beeinträchtigung (Art. 59 StGB). Erste Abschätzungen über die Folgen dieser beiden Artikel sollten möglich sein.

Der Regierungsrat wird ersucht, für beide Verwahrungsarten die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Über welchen Zeitraum erfolgt die Planung von Gefängnisplätzen und wie wird die Anzahl der Verwahrten in diesem Zeitraum eingeschätzt?
2. Welche Kosten verursacht die Annahme der Verwahrungsinitiative heute dem Kanton Solothurn und welche zukünftigen Kosten lassen sich abschätzen?
3. Wie wird mit verwahrten Gefangenen umgegangen, welche aufgrund des Alters gebrechlich und auf Pflege angewiesen sind?
4. Können in den bestehenden Justizvollzugsanstalten Insassen betreut werden, welche lediglich Hilfe beim Aufstehen, Anziehen, bei der Körperpflege, beim Toilettenbesuch etc. benötigen?
5. Falls nein, in welchen Pflegeeinrichtungen sollen pflegebedürftige Häftlinge verwahrt werden?
6. Kann und will der Regierungsrat die Entlassungspraxis bei betagten und pflegebedürftigen Verwahrten beeinflussen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Initiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ wurde im Februar 2004 angenommen. Ursprung der Initiative war der äusserst brutale Mordfall Zollikerberg durch einen Sexualstraftäter im Urlaub.

Bereits vorher sah das Strafgesetzbuch in Art. 42 und 43 aStGB die Möglichkeit der Verwahrung vor. Die Folge der Annahme der Initiative war schlussendlich die Schaffung von Art. 64 Abs. 1bis

StGB, der die lebenslange Verwahrung für extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter ins Strafgesetzbuch aufnahm. Eine ordentliche Verwahrung war und ist unabhängig vom Volksscheid aber auch nach Art. 64 Abs. 1 StGB möglich. Die lebenslange Verwahrung soll für einen eng gefassten, abschliessenden Kreis von Straftätern möglich sein. Diesbezüglich sowie bezüglich der übrigen Erfordernisse sind die Anordnungsvoraussetzungen dieser rein sichernden Massnahme deutlich strenger als bei einer ordentlichen Verwahrung i.S.v. Art. 64 Abs. 1 StGB.

Keine Verwahrung stellt eine vom Gericht verhängte stationäre, therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB dar. In diesen Fällen wird die eigentliche Strafe zu Gunsten der Behandlung von psychischen Störungen des Täters zurückgestellt. Eine Massnahme wird grundsätzlich für fünf Jahre ausgesprochen, muss von der Vollzugsbehörde jährlich überprüft werden und kann nach Ablauf der fünf Jahre durch ein Gericht jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Über welchen Zeitraum erfolgt die Planung von Gefängnisplätzen und wie wird die Anzahl der Verwahrten in diesem Zeitraum eingeschätzt?

Für die Planung von Gefängnisplätzen hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im November 2014 beschlossen, eine Fachgruppe „Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug“ zur Erhebung des Platzangebots und des Platzbedarfs im Freiheitsentzug einzusetzen. Die Kantone haben sich verpflichtet, der Fachgruppe die betreffenden Auskünfte zu erteilen. Die Fachgruppe ist damit beauftragt, jährlich eine Erhebung zum „Ist-Zustand der Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug zu erheben“, „die Bedarfsplanung permanent zu analysieren und Schlussfolgerungen zu ziehen“ und dem Neunerausschuss der KKJPD jährlich Bericht zu erstatten.

Die jährliche Umfrage ist zur Zeit im Gang, mit den Resultaten kann Ende 2015 gerechnet werden. Per Stichtag 30. September 2014 waren gesamtschweizerisch 137 Personen verwahrt, davon 4 aus dem Kanton Solothurn. Es handelt sich dabei um vier ordentliche Verwahrungen nach Art. 64 Abs. 1 StGB und nicht um lebenslängliche Verwahrungen nach Art. 64 Abs. 1bis StGB.

Weiter befanden sich am letzten Stichtag aus dem Kanton Solothurn 45 Männer und 9 Frauen im Vollzug von stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB (gesamtschweizerisch 902 Personen). Diese verteilen sich auf psychiatrische Kliniken, offene und geschlossen Massnahmenvollzugseinrichtungen des Justizvollzuges, aber auch auf Gefängnisse und Arbeits- / und Wohnexternate. Im Bereich des Massnahmenvollzuges hat in den letzten Jahren eine kontinuierliche Zunahme stattgefunden. Einerseits werden durch die Gerichte mehr 59er – Urteile gesprochen, andererseits sind durch das gewachsene Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung die Anforderungen an Vollzugslockerungen oder (bedingte) Entlassungen gestiegen, was zu einer längeren Verweildauer im Vollzug führt. Diese Praxis scheint sich in den letzten Jahren eingespielt zu haben und es ist davon auszugehen, dass sie in naher und mittlerer Zukunft Bestand haben wird.

Der Kanton Solothurn hat im Auftrag des Konkordates die Zahl der Massnahmenvollzugsplätze in der 2015 in Betrieb genommenen JVA von 32 auf zur Zeit 60 erhöht.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Kosten verursacht die Annahme der Verwahrungsinitiative heute dem Kanton Solothurn und welche zukünftigen Kosten lassen sich abschätzen?

Bei der Annahme der Initiative ging es um die lebenslängliche Verwahrung von Sexual- und Gewaltstraftätern. Bis heute wurde von den Solothurner Gerichten keine lebenslängliche Ver-

wahrung ausgesprochen. Im Jahre 2014 war in der gesamten Schweiz ein einziger Insasse rechtskräftig nach Art. 64 1bis StGB inhaftiert. Drei Fälle waren hängig vor Bundesgericht. Die Annahme der Verwahrungsinitiative verursacht dem Kanton Solothurn damit heute keine direkten Kosten. Bei ähnlicher Entwicklung wie in der Vergangenheit werden sich die Kosten für diesen Bereich auch in der Zukunft in überschaubarem Rahmen halten.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie wird mit verwahrten Gefangenen umgegangen, welche aufgrund des Alters gebrechlich und auf Pflege angewiesen sind?

Das StGB sieht in Art. 64a ff eine bedingte Entlassung vor, in Art. 64c Abs. 4 sogar explizit aufgrund hohen Alters oder schwerer Krankheit, sofern die inhaftierte Person für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. In der Praxis werden solche Personen in entsprechend eingerichtete geschlossene Institutionen eingewiesen. In jedem Fall erfolgt eine individuelle Beurteilung und es wird nach entsprechenden Lösungen gesucht.

3.2.4 Zu Frage 4:

Können in den bestehenden Justizvollzugsanstalten Insassen betreut werden, welche lediglich Hilfe beim Aufstehen, Anziehen, bei der Körperpflege, beim Toilettenbesuch etc. benötigen?

Ja, teilweise. Der Justizvollzug im Kanton Solothurn verfügt über einen Gesundheitsdienst mit 8.4 Stellen. Damit kann eine tägliche Präsenz in der JVA und in den beiden Untersuchungsgefängnissen in Solothurn und Olten abgedeckt werden. Ein wesentlicher Teil der Aufgabe bildet die Bewirtschaftung und Verteilung der Medikamente. Ein gewisses Mass an (temporärer) Pflege kann mit diesem Pensum ebenfalls abgedeckt werden. Die Abdeckung ist allerdings nicht mit einem Pflegedienst vergleichbar, was auch nicht Aufgabe einer Justizvollzugsanstalt oder eines Gefängnisses sein kann. Für medizinische Eingriffe und Nachsorge steht im Inselspital Bern die Bewachungsstation zur Verfügung. In Einzelfällen wurden individuelle Lösungen in entsprechend eingerichteten geschlossenen Institutionen gefunden.

Unter entsprechend eingerichteten geschlossenen Institutionen sind Spezialabteilungen in Gefängnissen, geschlossene Spitalabteilungen oder geschlossene Wohn- bzw. Pflegeheime zu verstehen. Im Bereich der konkordatlichen Anstaltsplanung wird der Ausbau von „Altersabteilungen“, wie sie z. B. in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg bereits besteht, diskutiert und geplant.

3.2.5 Zu Frage 5:

Falls nein, in welchen Pflegeeinrichtungen sollen pflegebedürftige Häftlinge verwahrt werden?

Siehe Antwort zu Frage 4.

3.2.6 Zu Frage 6:

Kann und will der Regierungsrat die Entlassungspraxis bei betagten und pflegebedürftigen Verwahrten beeinflussen?

Die Kompetenz für bedingte Entlassungen und Öffnungen liegt beim Departement des Innern und wird gestützt auf die Delegationsverordnung durch das Amt für Justizvollzug wahrgenommen. Über die Änderung von Sanktionen entscheidet auf Antrag der Vollzugsbehörde das Gericht (z. B. Änderung von einer Verwahrung in eine 59er Verurteilung).

Es erscheint uns wichtig, dass ausreichend Institutionen geschaffen werden, die die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Unterbringung von betagten und / oder pflegebedürftigen Verwahrten und Massnahmenvollzugsinsassen mitbringen. Dafür setzten wir uns im Rahmen der Anstaltsplanung auch im Konkordat ein.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Justizvollzug
Solothurner Spitäler AG (soH), Forensik
Aktuariat JUKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat